



MUSTERVERTRAG FÜR DEN ABSCHLUSS VON VERLAGSVERTRÄGEN FÜR ÜBERSETZUNGEN (Rahmenvertrag vom 16. April 2019)

Zwischen den vertragschließenden Parteien – IG Übersetzerinnen Übersetzer und Österreichischer Verlegerverband – wird folgendes vereinbart:

Die vertragschließenden Parteien haben sich auf den diesem Rahmenvertrag beiliegenden Mustervertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen für Übersetzungen geeinigt. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass ihre Mitglieder nicht ohne zwingenden Grund zu Lasten von Übersetzer/innen von diesem Mustervertrag abweichen.

Bei den vertragschließenden Parteien besteht Übereinstimmung, dass nicht alle Vereinbarungsnotwendigkeiten generellen Regelungen unterworfen werden können, sie schließen jedoch zum Nachteil für Übersetzer/innen getroffene Vereinbarungen in solchen Fällen aus.

Der Mustervertrag trifft in der Regel auf folgende Werke nicht zu:

Auf Fachbücher und wissenschaftliche Werke im engeren Sinn, einschließlich Schulbuch.

Verträge über solche Werke sollen den Intentionen des Mustervertrages jedoch möglichst entsprechen.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich zur wechselseitigen Unterstützung bei der Beilegung von Streitigkeiten, die aus auf der Grundlage dieses Mustervertrages geschlossenen Vereinbarungen entstehen.

Dieser Vertrag tritt am 16. April 2019 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann – mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende – erstmals zum 31.12.2019 gekündigt werden. Die vertragschließenden Parteien erklären sich bereit, auch ohne Kündigung auf Verlangen einer Seite in Verhandlungen über Änderungen des Vertrages einzutreten.

Wien, den 16. April 2019

Werner Richter
Vorsitzender
IG Übersetzerinnen Übersetzer

Dr. Alexander Potyka
Vorsitzender
Österreichischer Verlegerverband

Übersetzungsvertrag

zwischen

(nachstehend: Übersetzer/in)

und

(nachstehend: Verlag)

§ 1 Vertragsgegenstand

1.

Der Verlag ist Inhaber der deutschsprachigen Rechte an dem Werk mit dem Originaltitel

.....

von (Autorin/Autor)

2.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übersetzung dieses Werks aus dem

ins

3.

Es ist ausschließlich Sache des Verlages, auf die Wahrung der Rechte Dritter zu achten. Die Übersetzerin/der Übersetzer ist verpflichtet, den Verlag auf alle ihr/ihm bekannten Rechte hinzuweisen, die mit dem zu übersetzenden Werk verletzt werden können. Eine rechtliche Prüfung obliegt der Übersetzerin/dem Übersetzer in keinem Fall.

§ 2 Rechtseinräumungen

1.

Die Übersetzerin/der Übersetzer räumt dem Verlag an der Übersetzung räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts die nachfolgenden ausschließlichen, inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung – insgesamt oder einzeln – ein:

- a) Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in allen Druckausgaben sowie körperlichen elektronischen Ausgaben. Druckausgaben umfassen Hardcover-, Taschenbuch- und Paperbackausgaben ebenso wie Sonder-, Reprint-, Buchgemeinschafts-, Schul-, Großdruckausgaben und Gesamtausgaben. Körperliche elektronische Ausgaben sind sämtliche digitale Vervielfältigungen und Verbreitungen des Werkes auf Datenträgern wie CD, CD-ROM oder DVD.

- b) Das Recht, das Werk in unkörperlichen elektronischen Ausgaben (wie z.B. E-Book, App) digital zu vervielfältigen und in Datenbanken und Datennetzen zu speichern und einer beliebigen Zahl von Nutzern/Nutzerinnen ganz oder teilweise derart zugänglich zu machen, dass diese das Werk oder Werkteile auf individuellen Abruf (z.B. Download, Streaming) empfangen können, unabhängig vom Übertragungssystem (z.B. Internet, Mobilfunk) und der Art des Empfangsgeräts (z.B. Computer, Handy, E-Reader). Dies schließt auch das Recht ein, das Werk Nutzern/Nutzerinnen ganz oder teilweise zeitlich beschränkt zugänglich zu machen.
- c) Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks in Kalendern, Anthologien, Zeitungen und Zeitschriften.
- d) Das Recht zur Übersetzung in andere Sprachen oder Mundarten und die Auswertung dieser Fassungen nach allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten.
- e) Das Recht zu sonstiger Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, ganz oder in Teilen, insbesondere durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. [Digital-]Fotokopie).
- f) Das Recht zum Vortrag des Werkes durch Dritte, insbesondere durch Lesung und Rezitation.
- g) Das Recht zur Aufnahme des Werkes (z.B. als Hörbuch) auf Datenträger aller Art sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe einschließlich Sendung sowie öffentlicher Zugänglichmachung.
- h) Das Recht, das Werk oder seine Teile mit anderen Werken, Werkteilen oder sonstigem Material zu (auch) interaktiv nutzbaren elektronischen Werken zu vereinen und diese dann als körperliche oder unkörperliche Ausgaben zu vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.
- i) Das Recht zur Bearbeitung als Bühnenstück sowie das Recht der Aufführung des so bearbeiteten Werkes.
- j) Das Recht zur Verfilmung einschließlich der Rechte zur Bearbeitung als Drehbuch und zur Vorführung des so hergestellten Films. Eingeschlossen ist ferner das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des verfilmten Werkes im Fernsehen (Free- oder Pay-TV) oder auf ähnliche Weise (Abruffernsehen, Video-on-Demand, WebTV etc.).
- k) Das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werkes als Hörspiel.
- l) Das Recht zur Vertonung des Werkes einschließlich des Rechts zur Aufführung des vertonten Werkes.
- m) Das Merchandisingrecht, d.h. das Recht, die im Werk enthaltenen Figuren, Namen, Textteile, Titel, Schriften, Geschehnisse, Erscheinungen und die durch das Werk begründeten Ausstattungen einschließlich ihrer bildlichen, fotografischen, zeichnerischen und sonstigen Umsetzungen im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen jeder Art und jeder Branche zum Zwecke der Verkaufsförderung zu nutzen und derart gestaltete Produkte kommerziell auszuwerten sowie Markenmeldungen vorzunehmen und gewerbliche Schutzrechte zu erwerben.
- n) Das Recht, das Werk bzw. die hergestellten Werkfassungen nach Absatz 1 h) bis m) in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten auf Datenträger aller Art aufzunehmen, zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie durch Hör- und Fernsehfunk zu senden und/oder öffentlich zugänglich zu machen.
- o) Die am Werk oder seinen Datenträgern oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte.
- p) Das Recht, das Werk in allen vertragsgegenständlichen körperlichen Nutzungsarten zu veröffentlichen, gewerblich oder nichtgewerblich auszuleihen und/oder zu vermieten.
- q) Das Recht, das Werk im Umfang der eingeräumten Rechte in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten auszugsweise zum Zwecke der Werbung für das Werk öffentlich zugänglich zu machen, wobei auf die richtige Urheberbezeichnung der Übersetzerin/des Übersetzers zu achten ist..
- r) Das Recht, das Werk in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen. Beabsichtigt der Verlag die Aufnahme einer neuen Art der Werknutzung, wird er die Übersetzerin/den Übersetzer über diese Nutzungsabsicht informieren.
- s) Das Recht der ersten Inhaltsangabe gem. § 14 Abs. 3 UrhG, soweit es zur Ankündigung und/oder Bewerbung des Buches notwendig ist.

2.

Die Übersetzerin/der Übersetzer räumt dem Verlag für die Dauer des Vertrages alle durch die Verwertungsgesellschaft Literar Mechana wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Die Übersetzerin/der Übersetzer ist damit einverstanden, dass der Verlag den ihm nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaft Literar Mechana zustehenden Verlagsanteil direkt ausge-

zahlt erhält, wobei sich die Übersetzerin/der Übersetzer verpflichtet, der Literar-Mechana gegenüber die Rechtseinräumung an den Verlag bei der Werkmeldung zu bestätigen. Der Anteil der Übersetzerin/des Übersetzers bleibt davon unberührt.

3.

Der Verlag kann die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise Dritten einräumen. Dabei steht die Entscheidung über Art, Umfang und Bedingungen im freien Ermessen des Verlages.

4.

Der Verlag ist berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen und hat dabei Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die geeignet sind, die geistigen und persönlichen Rechte der Übersetzerin/des Übersetzers am Werk zu gefährden.

§ 3 Verlagspflichten

1.

Das Werk wird zunächst als-Ausgabe (z.B. Hardcover, Paperback, Taschenbuch bzw. CD-ROM, E-Book) erscheinen; bei nachträglichen Änderungen der Form der Erstausgabe ist die Übersetzerin/der Übersetzer zu informieren.

2.

Der Verlag ist verpflichtet, das Werk in der in Absatz 1 genannten Form zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben. Sieht er von der Ausübung der Vervielfältigung und Verbreitung ab, hat er dies der Übersetzerin/dem Übersetzer mitzuteilen.

3.

Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Buchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt. Das Recht des Verlages zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein.

4.

Als Erscheinungstermin ist vorgesehen: Über Änderungen des Erscheinungstermins wird die Übersetzerin/der Übersetzer informiert.

5.

Der Verlag ist verpflichtet, sich um die Verwertung der sonstigen ihm gemäß § 2 eingeräumten Rechte zu bemühen und die Übersetzerin/den Übersetzer auf Verlangen zu informieren. Der Verlag unterrichtet die Übersetzerin/den Übersetzer unaufgefordert über erfolgte Verwertungen bezüglich des ganzen Werkes und deren Bedingungen und übersendet auf Anforderung die Lizenzverträge.

6.

Der Verlag übereignet der Übersetzerin/dem Übersetzer kostenlos ein Exemplar des Originaltextes und stellt ihr/ihm folgende Arbeitsmittel zur Verfügung

§ 4 Pflichten der Übersetzerin/des Übersetzers

1.

Die Übersetzerin/der Übersetzer verpflichtet sich, das Werk persönlich zu übersetzen und dabei die Urheberpersönlichkeitsrechte des Originalautors/der Originalautorin zu wahren; er/sie verpflichtet sich, das Werk ohne Kürzungen, Zusätze und sonstige Veränderungen gegenüber dem Original in angemessener Weise zu übertragen.

- a) Die Anfertigung der Übersetzung durch Dritte bedarf der Zustimmung des Verlages.
oder
- b) Dem Verlag ist bekannt, und er erklärt sich damit einverstanden, dass die Übersetzung in Kooperation mit,, erstellt und im Impressum als Ko-Übersetzerin/Ko-Übersetzer genannt wird. Finanzielle Ansprüche an den Verlag ergeben sich für aus diesem Vertrag nicht.
oder
- c) Dem Verlag ist bekannt, und er erklärt sich damit einverstanden, dass die Übersetzung in Kooperation mit,, erstellt wird. Die Honorierung erfolgt pro Rata. Beide Übersetzerinnen/ Übersetzer werden gem. § 12 genannt.

2.

Entspricht die Übersetzung in ihrer Beschaffenheit dem Inhalt und der Form nach nicht dem im Vertrag zwischen der Übersetzerin/dem Übersetzer und dem Verlag Vereinbarten, so ist die Übersetzerin/der Übersetzer verpflichtet, das Werk unter Beachtung der gegebenen Notwendigkeiten im Sinne dieses Vertrages innerhalb angemessener Frist, ohne besondere Vergütung, zu überarbeiten. Im Weigerungsfall kann der Verlag vom Vertrag zurücktreten. Etwaige Vorschüsse sind in diesem Fall rückzuerstatten.

3.

Beanstandet der Verlag die Übersetzung als nicht den Absätzen 1 und 2 entsprechend, teilt er dies der Übersetzerin/dem Übersetzer innerhalb von 3 Monaten nach Ablieferung nachweislich mit. Wird das Werk vor dem vertraglich vereinbarten Abgabetermin abgeliefert, beginnt die Frist erst mit dem vereinbarten Abgabetermin. Behebt die Übersetzerin/der Übersetzer die beanstandeten Mängel nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten, ist der Verlag berechtigt, unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte der Übersetzerin/des Übersetzers die Übersetzung durch Dritte ändern und, falls erforderlich, bearbeiten zu lassen. Hierzu ist die Übersetzerin/der Übersetzer, nicht jedoch ihr(e)/sein(e) Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger zu hören.

4.

Wird durch eine solche Änderung und Bearbeitung der Stil der Übersetzerin/des Übersetzers derart beeinträchtigt, dass ihr/sein Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt sein könnte, ist die Übersetzerin/der Übersetzer berechtigt, dem Verlag die Erwähnung ihres/seines Namens zu untersagen und stattdessen ein Pseudonym zu verwenden. Untersagt die Übersetzerin/der Übersetzer dies nicht und wählt kein Pseudonym, ist der Verlag berechtigt, die Bearbeiterin/den Bearbeiter zu nennen.

5.

Ergibt eine Überprüfung des Werks, dass die Übersetzung auch nach Anwendung der Abs. 4 und 5 den Anforderungen der Abs. 1 und 2 nicht entspricht, oder verweigert die Originalautorin/der Originalautor eine ihr/ihm vorbehaltene Genehmigung der Übersetzung, ist der Verlag nicht zur Verwertung der Übersetzung verpflichtet, wohl aber zur Zahlung eines zu vereinbarenden Abschlagshonorars.

§ 5 Honorar

Für alle nach diesem Vertrag von der Übersetzerin/dem Übersetzer zu erbringenden Leistungen sowie zur Abgeltung aller gemäß § 2 dieses Vertrages eingeräumten Rechte erhält die Übersetzerin/der Übersetzer folgende Vergütung:

1.

- a) Der Verlag zahlt der Übersetzerin/dem Übersetzer für ihre/seine Übersetzungsleistung ein nicht rückzahlbares, *verrechenbares / nicht verrechenbares* Garantiehonorar in Höhe von EURO je Normseite (30 Zeilen zu je 60 Anschlägen).
oder
- b) Der Verlag zahlt der Übersetzerin/dem Übersetzer, weil die Beschaffenheit des Textes die Berechnung nach Normseiten nicht zulässt, für ihre/seine Übersetzungsleistung ein nicht rückzahlbares, *verrechenbares/ nicht verrechenbares* Garantiehonorar in Höhe von EURO
- oder*
- c) Der Verlag zahlt der Übersetzerin/dem Übersetzer für ihre/seine Übersetzungsleistung ein nicht rückzahlbares und nicht verrechenbares Pauschalhonorar in Höhe von EURO

2.

Das Honorar ist fällig

3.

Dieses Garantiehonorar ist als Mindesthonorar anzusehen. Die Übersetzerin/der Übersetzer wird am Erlös der verkauften Exemplare und der Nebenrechte beteiligt.

- a) Übersteigt der aus dem Verkauf sowie aus der Verwertung der Nebenrechte erzielte Honoraranteil den Betrag des Garantiehonorars, so erhält die Übersetzerin/der Übersetzer von den darüber hinausgehenden Erlösen den vollen Honorarsatz. Diese Beteiligung am Nettoladenpreis (gebundener Ladenverkaufspreis abzüglich Mehrwertsteuer) beträgt:

oder

- b) Diese Beteiligung am Nettoladenpreis (gebundener Ladenverkaufspreis abzüglich Mehrwertsteuer) beträgt:

I)-Ausgabe%
..... % von bis Exemplaren
..... % ab Exemplaren

II)-Ausgabe%
..... % von bis Exemplaren
..... % ab Exemplaren

Diese Staffel gilt für unveränderte Neuauflagen. Bei einer Ergänzung/Neubearbeitung um mehr als 10% des Umfangs beginnt die Staffel von vorne.

4.

Die Übersetzerin/der Übersetzer erhält im Falle der verlagseigenen Verwertung von unkörperlichen elektronischen Ausgaben ein Honorar in Höhe von % vom Nettoverlagserlös (= der unmittelbaren Verwertung des Werkes zuzuordnende Verlageinnahmen abzüglich Mehrwertsteuer), unabhängig davon, ob die öffentliche Zugänglichmachung über eigene oder fremde Plattformen stattfindet.

Wird das Werk als Teil eines Angebots mit mehreren Werken verwertet, erhalten sämtliche Übersetzerinnen/Übersetzer, deren Werke beteiligt sind, insgesamt den oben genannten Honorarsatz. Der Anteil der einzelnen Übersetzerin/des einzelnen Übersetzers bestimmt sich unter Zugrundelegung des Umfangs (z.B. Seitenanzahl, genutzte Speicherkapazität etc.) oder des regulären Einzelpreises seines/ihres Werkes im Verhältnis zu den anderen beteiligten Werken oder – im Falle der gemeinsamen Verwertung durch Dritte – durch den von diesem Dritten einheitlich gegenüber allen seinen Vertragspartnern angewendeten Verteilungsschlüssel.

5.

Die Übersetzerin/der Übersetzer erhält für alle sonstigen Verwertungsformen und Ausgaben des Werkes eine angemessene Vergütung, über die sich die Parteien bei beabsichtigter Nutzungsaufnahme durch den Verlag verständigen werden.

6.

Der aus der nicht verlagseigenen Verwertung (Lizenzvergabe) erzielte Erlös wird zwischen Übersetzerin/Übersetzer und Verlag geteilt, und zwar erhält die Übersetzerin/der Übersetzer

..... % bei der Verwertung der Rechte aus § 2.

..... % bei der Verwertung der Nutzungsrechte an der Übersetzung, die ohne die Nutzungsrechte am Stoff vergeben werden.

7.

Für die Auszahlung und Abrechnung der durch die Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche gelten deren Verteilungsbestimmungen.

8.

Pflicht-, Prüf-, Partie-, Werbe- und Besprechungsexemplare sind honorarfrei. Ein Einzelnachweis dieser honorarfreien Exemplare steht der Übersetzerin/dem Übersetzer erst zu, wenn sie 10% der Auflage übersteigen. Exemplare, die für andere Werbezwecke des Verlages als für die Bewerbung des Buches verwendet werden, werden vergütet.

9.

Zuschläge für Zusatzleistungen, die über das übliche Maß der Übersetzungstätigkeit hinausgehen (z.B. Lektorat, Kürzungen, Eillieferungen, Übersetzungen von gebundener Sprache usw.) sind mit der Übersetzerin/dem Übersetzer gesondert zu vereinbaren.

10.

Ist die Übersetzerin/der Übersetzer mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorar beträge anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich.

11.

Honorarabrechnung und Zahlung erfolgen

a) halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember innerhalb der auf den Stichtag folgenden 3 Monate.

oder

b) zum 31. Dezember jedes Jahres innerhalb der auf den Stichtag folgenden drei Monate.

Der Verlag leitet der Übersetzerin/dem Übersetzer Lizenzentnahmen, die einen Übersetzeranteil von EURO übersteigen, umgehend weiter.

Der Verlag ist berechtigt, das Honorar für Exemplare, die gegenüber der Übersetzerin/dem Übersetzer als verkauft abgerechnet, danach jedoch remittiert werden, bei späteren Abrechnungen abzuziehen und für solche Remissionen bei den ersten beiden Abrechnungen 10% des Abrechnungsbetrages einzubehalten und mit der darauffolgenden Abrechnung zu verrechnen. Spätestens bei der dritten Abrechnung löst der Verlag die Remissionspauschale auf und schreibt der Übersetzerin/dem Übersetzer den einbehaltenen Anteil gut.

12.

Der Verlag ist verpflichtet, einem von der Übersetzerin/dem Übersetzer beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, wenn die Abrechnungen die Übersetzerin/den Übersetzer zu mehr als 5% benachteiligen.

13.

Nach dem Tode der Übersetzerin/des Übersetzters bestehen die Verpflichtungen des Verlages nach Absatz 1 bis 11 gegenüber den Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen haben. Bis zur Vorlage rechtskräftiger Dokumente und bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ist der Verlag nicht verpflichtet, Honorare auszuzahlen.

12.

Unterbleibt die Verwertung des Werks aus Gründen, die nicht bei der Übersetzerin/dem Übersetzer liegen, steht dieser/diesem in jedem Fall das Garantiehonorar nach Absatz 1 bis 3 zu. Liegt zum Zeitpunkt der Erklärung der Nicht-Verwertung erst ein Teil der Übersetzung vor, steht der Übersetzerin/dem Übersetzer eine aliquote Abschlagszahlung zu. Gelingt dem Verlag in einem solchen Fall der Weiterverkauf der Übersetzung an einen anderen Verwerter, evtl. durch Vermittlung des Übersetzters, so fallen die daraus fließenden, über das vereinbarte Honorar hinausgehenden Erträge der Übersetzerin/dem Übersetzer zu.

§ 6 Werkablieferung

1.

Die Übersetzerin/der Übersetzer verpflichtet sich, dem Verlag die vollständige und vervielfältigungsfähige, satzfähige Textdatei des Werk gemäß § 1 Absatz 1 bis spätestens in folgender Form zu übergeben.

Wird der Ablieferungstermin überschritten, so ist der Verlag berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einem Monat vom Vertrag zurückzutreten; etwaige Vorschüsse sind in diesem Fall rückzuerstatten.

2.

Die Übersetzerin/der Übersetzer behält eine Kopie der Textdatei bei sich.

§ 7 Freiexemplare

1.

Die Übersetzerin/der Übersetzer erhält für den eigenen Bedarf Freiexemplare, im Falle einer E-Book-Ausgabe kostenlose Downloads.

a) Von jeder folgenden Auflage des Werkes erhält die Übersetzerin/der Übersetzer..... Freiexemplare.
oder

b) Von jeder folgenden Auflage des Werkes erhält die Übersetzerin/der Übersetzer..... Freiexemplare pro Tausend.

2.

Darüber hinaus kann die Übersetzerin/der Übersetzer Exemplare ihres/seines Werkes zu einem Höchststrabatt von % vom (gebundenen bzw. empfohlenen) Ladenpreis vom Verlag beziehen.

3.

Sämtliche gemäß Absatz 1 oder 2 übernommenen Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden. Dies gilt auch für die unkörperlichen Ausgaben.

§ 8 Satz, Korrektur

1.

Die erste Korrektur des Satzes wird vom Verlag oder in seinem Auftrag vorgenommen. Der Verlag ist verpflichtet, der Übersetzerin/dem Übersetzer in allen Teilen gut lesbare Abzüge zuzustellen, die die Übersetzerin/der Übersetzer unverzüglich honorarfrei überprüft und mit dem Vermerk „druckfertig“ versieht; mit diesem Vermerk werden auch allfällige Abweichungen vom Manuskript bestätigt. Abzüge gelten auch dann als „druckfertig“, wenn sich die Übersetzerin/der Übersetzer nicht innerhalb vonnach Erhalt zu ihnen erklärt hat.

2.

Nimmt die Übersetzerin/der Übersetzer Änderungen im fertigen Satz vor, so hat sie/er die dadurch entstehenden Mehrkosten - berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages - zu tragen, wenn sie 10% der Satzkosten übersteigen. Dies gilt nicht für Änderungen bei Sachbüchern, die durch Entwicklungen der Fakten nach Ablieferung des Manuskripts erforderlich geworden sind.

§ 9 Lieferbarkeit, veränderte Neuauflagen

1.

Die Übersetzerin/der Übersetzer ist zu benachrichtigen, wenn das Werk in keiner Ausgabe mehr lieferbar ist. Erklärt der Verlag, dass er keine weitere Verwertung des Rechtes plant, kann die Übersetzerin/der Übersetzer ihr/sein Recht schriftlich zurückverlangen.

2.

Wenn das Werk nur in einer elektronischen Ausgabe und/oder nur in einer Druckausgabe lieferbar ist, die nach Bestelleingang in der Regel nicht binnen 10 Werktagen an den Kunden geliefert werden kann, ist die Übersetzerin/der Übersetzer berechtigt, den Verlagsvertrag durch schriftliche Erklärung zum 30. 6. eines Jahres zu kündigen und die Rechte zurückzurufen, wenn der Verkauf der körperlichen elektronischen Ausgabe und der Abruf der unkörperlichen elektronischen Ausgabe oder dieser Druckausgabe in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren unter Exemplaren gelegen ist.

§ 10 Verramschung, Makulierung

1.

Der Verlag kann die gedruckten Ausgaben des Werkes ganz oder teilweise verramschen, wenn der Verkauf in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren unter Exemplaren pro Jahr gelegen ist. Am Erlös ist die Übersetzerin/der Übersetzer in Höhe ihres/seines sich aus § 5 Absatz 3 ergebenden Grundhonorarprozentsatzes beteiligt. Liegen die erzielten Erlöse unter dem Einstandspreis, wird kein Honorar fällig.

2.

Erweist sich auch ein Absatz zum Ramschpreis als nicht durchführbar, kann der Verlag die Restauflage ganz oder teilweise makulieren.

3.

Der Verlag ist verpflichtet, die Übersetzerin/den Übersetzer vor einer beabsichtigten Verramschung bzw. Makulierung zu informieren. Die Übersetzerin/der Übersetzer hat das Recht, durch einseitige Erklärung die noch vorhandene Restauflage bei beabsichtigter Verramschung zum Ramschpreis abzüglich des Prozentsatzes seiner/ihrer Beteiligung und bei beabsichtigter Makulierung unentgeltlich – ganz oder teilweise – ab Lager zu übernehmen. Bei beabsichtigter Verramschung kann das Übernahmerecht nur bezüglich der gesamten noch vorhandenen Restauflage ausgeübt werden.

4.

Das Recht der Übersetzerin/des Übersetzers, im Falle der Verramschung oder Makulierung vom Vertrag zurückzutreten, richtet sich nach § 9 Absatz 1.

§ 11 Rezensionen

Der Verlag wird auf Wunsch der Übersetzerin/des Übersetzers bei ihm eingehende Rezensionen des Werkes innerhalb des ersten Jahres nach Ersterscheinen umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen der Übersetzerin/dem Übersetzer zur Kenntnis bringen.

§ 12 Urheberbenennung, Copyright-Vermerk

1.

Der Verlag ist verpflichtet, die Übersetzerin/den Übersetzer auf der (Innen-)Titelseite und auch sonst in angemessener Weise als Urheber/als Urheberin des Werkes zu nennen. Bei Lizenzausgaben hat der Verlag diese Verpflichtung an den Lizenznehmer zu überbinden.

2.

Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen.

§ 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Verlages.

2.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Handelsgeschäfts am Sitz des Verlages vereinbart.

§ 14 Schlussbestimmungen

1.

Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Republik Österreich und der Europäischen Union. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

2.

Die Parteien sind Mitglieder bzw. Wahrnehmungsberechtigte folgender Verwertungsgesellschaften:

Die Übersetzerin/der Übersetzer:

Der Verlag:

....., den

.....
Übersetzerin/Übersetzer

.....
Verlag